

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von
1984

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Bericht

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1894.

Nach § 113 Ziffer 1 der Kirchenverfassung hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode vorzulegen: „Einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Generalsynode wichtiges vorgekommen ist unter Anschluß der Protokolle der Diözesansynoden und der Verbescheidung derselben.“ Die letzte ordentliche Generalsynode dauerte vom 16. Juni bis 4. Juli 1891. Der für dieselbe erstattete Bericht umfaßt die vorangegangene Periode bis Ende Mai 1891. Der vorliegende Bericht wird also seine Angaben von diesem Zeitpunkt an weiter zu führen haben.

A. Chronik.

1. In dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats sind folgende Veränderungen vorgekommen: Am 16. September 1892 starb Oberkirchenrat R. Henrici, welcher seit 2. Juni 1888 Mitglied der Kirchenbehörde gewesen war. Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats hat diesem hochverdienten Manne in der ersten Sitzung der 1892er Generalsynode bereits einen ehrenvollen und dankbaren Nachruf gewidmet. An seine Stelle trat nach Allerhöchster Entschliebung vom 28. Oktober 1892 als Oberkirchenrat der vorherige geistliche Verwalter von Offenburg A. Schenk. Mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. August 1893 wurde Oberkirchenrat J. Gilg auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste wegen

B. II 113

leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt, nachdem er seit 1874 dem Kollegium angehört hatte. Der Oberkirchenrat begleitete seinen wertgeschätzten bisherigen Mitarbeiter mit besten Wünschen auf ein eingeschränkteres kirchliches Arbeitsfeld, auf welchem Oberkirchenrat Gilg seine ihm noch zu Gebot stehende Kraft im Segen verwertet. Als sein Nachfolger in der Kirchenbehörde wurde mit Allerhöchster Entschliebung vom 24. August 1893 der seitherige Stadtpfarrer B. Schmidt von Karlsruhe zum Oberkirchenrat ernannt. Assessor Ph. Ganz beim Evangelischen Oberkirchenrat erhielt mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Oktober 1892 seine Ernennung zum Oberkirchenrat. Vom März d. J. an mußte Oberkirchenrat Th. Trautz, seit 1889 Mitglied der Kirchenbehörde, aus Gesundheitsrücksichten seine Dienstgeschäfte aussetzen. Da seine Wiederherstellung sich verzögerte, wurde am 15. Oktober d. J. Stadtpfarrer Ohler von Pforzheim zur Aushilfe in den Oberkirchenrat berufen.

2. Aus Veranlassung der feierlichen Einweihung der neuhergestellten Schloßkirche zu Wittenberg, welche am 31. Oktober 1892 vorgenommen wurde in Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm II., im Beisein der evangelischen Fürsten unseres deutschen Vaterlandes und der Vertreter der evangelischen Kirchenregierungen, hat der Evangelische Oberkirchenrat unter dem 25. Oktober 1892 eine Bekanntmachung erlassen, in der es heißt: „Gewiß bringen auch unsere Gemeinden der hohen Bedeutung einer solchen Einweihungsfeier der Lutherkirche für das ganze evangelische Volk ein herzliches Verständnis entgegen und wir empfehlen darum den Geistlichen unserer Landeskirche am Reformationsfest, den 6. November d. J., des Vorgangs in geeignet scheinender Weise zu gedenken.“ Gef.- und B.D.-Bl. 1892 S. 232 u. 1893 S. 57.

3. Eine Bekanntmachung der Kirchenbehörde vom 31. Oktober 1894 weist die Geistlichen an, am Sonntag den 9. Dezember d. J., dem 300. Geburtstag Gustav Adolfs von Schweden, mit dem Hauptgottesdienst das Gedächtnis dieses Glaubenshelden zu verbinden, an die Hilfe und den Segen zu erinnern, der nach Gottes Fügung durch ihn der deutschen evangelischen Kirche zuteil geworden ist, auch im Religionsunterricht auf das Leben und Wirken Gustav Adolfs hinzuweisen, sowie die Gemeinden zur weiteren Mitarbeit an dem nach ihm genannten Verein aufzufordern. Durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ward die Kirchenbehörde in den Stand gesetzt, für alle Konfirmanden 1894/95 am Jubiläumstage Gustav Adolfs geeignete Schriften, welche dessen Bedeutung für unsre Kirche darstellen, unentgeltlich zur Verteilung zu bringen.

4. Seit Juni 1891 sind eine Anzahl von Kirchen und Kapellen neu erbaut und eingeweiht worden, nämlich:

Die Kirche in Wehr,	eingeweiht 18. Oktober 1891,
„ „ „ Weitenau,	„ 1. November 1891,
„ „ „ Gaggenau,	„ 19. November 1891,
„ „ „ Schopfheim,	„ 3. Juli 1892,
„ „ „ Höbelsfeld,	„ 23. Oktober 1892,
Das Bethaus in Todtnau,	„ 11. Dezember 1892,
Die Kirche in Neckarau,	„ 2. August 1893,
„ „ „ Wolfach,	„ 3. September 1893,
„ Kapelle „ Langenrieden,	„ 1. November 1893.

Restaurierte Kirchen wurden eingeweiht:

In Rastatt,	25. Oktober 1891,
„ Wenkheim,	27. August 1893, (100jähr. Gedächtnistag),
„ Bühl,	8. Oktober 1893.

5. In der Kirchengemeinde Freiburg-Stadt ist mit Allerhöchster Genehmigung vom 20. Februar 1892 eine zweite evangelische Pfarrei errichtet worden, dieselbe Kirchengemeinde hat im Dezember 1892 auch ein (zweites) Stadtvikariat für ihre Christuspfarre gegründet. Weitere Errichtungen neuer Stadtvikariate sind geschehen durch die Kirchengemeinde Baden, zweites Stadtvikariat Januar 1893, Karlsruhe, zweites Stadtvikariat April 1893 und durch die Kirchengemeinde Mannheim, viertes Stadtvikariat April 1893.

6. Die Diakonate, vereinigte Kirchen- und Schulstellen, welche von alters her in einer Reihe von kleineren Städten unseres Landes bestanden, sind je länger je mehr unhaltbar geworden. Der Evangelische Oberkirchenrat mußte auf deren Ablösung bedacht sein und zwar in der Weise, daß noch Mittel zur Verfügung blieben zur Leistung der kirchlichen Diakonatsaufgaben. In den letzten Jahren wurden infolge solcher Ablösungen von Diakonaten errichtet: In Emmendingen (1892) und Bernsbach (1893) Stadtvikariate; in Eberbach (1893) und Hornberg (1894) selbständige Vikariate, in Rheinbischofsheim ein Dienstvikariat.

7. Außerordentliche Kollekten für auswärtige Bedürfnisse sind in der letzten Periode von der Kirchenbehörde empfohlen und in unsern Gemeinden erhoben worden:

- a. Für einen Kirchenbau der deutschen evangelischen Gemeinde in Tokyo (Japan) abgeschlossen mit einem Erträgnis von 3936 M. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 212);
- b. für den Bau einer evangelischen Kirche zu Meß, abgeschlossen mit einem Erträgnis von 3594 M. (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 143);
- c. für den Bau einer deutschen evang. Kirche in Paris (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 79/80) abgeschlossen mit einem Erträgnis von 1814 M. (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 150).

B. Generalsynoden.

I.

Die ordentliche Generalsynode von 1891 hat einer Anzahl von Gesetzentwürfen zugestimmt, welche von dem Oberkirchenrat, nachdem sie durch die Allerhöchste Genehmigung Gesetzeskraft erlangt haben, im kirchlichen Gesetzes- u. B.D.Bl. veröffentlicht worden sind:

1. Die Abänderung der Wahlordnung betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 95.
2. Die Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870 bezw. 22. August 1871 über die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 97). Eine Vollzugsverordnung dazu ist kürzlich erschienen. (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 Nr. XIV).
3. Die Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863 bezw. vom 14. Juni 1867 über die besonderen Einrichtungen für die Diözesen Mannheim und Heidelberg betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 99.
4. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben von 1891 bis 1896 und deren Deckungsmittel betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 104.
5. Die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 101.
6. Die Verfassung der evang.-prot. Landeskirche betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 92 und 1892 S. 52.
7. Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörigen evangelischen Kirchengemeinde Neuenheim zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr. Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 98.

II.

Dazu kommen diejenigen Anträge und Beschlüsse der 1891er Generalsynode, welche durch Bekanntmachungen oder Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats kurzer Hand erledigt werden konnten:

1. Die Veränderung in der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie betr. Gef. u. B.D.Bl. 1891 S. 111.
2. Die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden betr. Gef. u. B.D.Bl. 1891 S. 110.
3. Die Kosten für Vorstellung der Geistlichen betr. Gef. u. B.D.Bl. 1891 S. 126.
4. Die Abhaltung der Diözesansynoden, hier die Beiziehung von Vertretern der Diaspora zu denselben betr. Gef. u. B.D.Bl. 1892 S. 6.
5. Die Bezüge der Beamten und Diener der evang.-prot. Landeskirche (Diasporageistliche) bei auswärtigen Dienstgeschäften betr. Gef. u. B.D.Bl. 1892 S. 4.

III.

Eine Reihe von anderen Gegenständen, welche durch die 1891er Generalsynode an den Oberkirchenrat gebracht worden sind, erforderten eine ausführlichere Behandlung.

1. Der Wunsch nach Errichtung einer Diözese Konstanz hat durch eine Gesetzesvorlage an die 1892er Generalsynode und Annahme derselben seine Erfüllung gefunden.
2. Wegen Einführung eines Epiphaniensfestes hatten wir die Diözesansynoden zu befragen. (Gef. u. B.D.Bl. 1892 S. 5). Das Ergebnis der Beratungen derselben haben wir im Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Gef. u. B.D.Bl. 1893 S. 59 ff.) zusammengestellt. Die Kirchenbehörde ist dadurch zu der Entschliebung gekommen: „Wir wollen sämtlichen Kirchengemeinderäten empfehlen, jährlich einmal an einen geeignet scheinenden Sonntag die gottesdienstliche Feier der Sache der Heidenmission zu widmen und wollen sie zugleich ermächtigen, bei dieser Gelegenheit eine kirchliche Kollekte für die evang. Mission in den deutschen Kolonialgebieten zu erheben. Diese müßte dann aber durch die Dekanate an die vereinigte Stiftungenverwaltung eingeschendet werden, damit sie die Kirchenbehörde ihrem Zwecke zuführt.“ Eine vorläufige Nachricht über Erhebung dieser Kollekte giebt der Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden. Gef. u. B.D.Bl. 1894 S. 111.
3. Bezüglich des Gesangbuchs mit Melodien wurden wir veranlaßt, bei einer neuen Auflage da, wo sich parallele Formen im Choralbuch finden, die ursprüngliche Melodienform A. in den Text der Lieder einzudrucken und die Form B. in den Anhang aufnehmen zu lassen. Darnach ist die 1892er Ausgabe des Gesangbuchs und zwar ohne Verteuerung des bisherigen Preises hergestellt.
4. Hinsichtlich einer Erweiterung des Religionsunterrichts in der Volksschule sprach sich die Synode für eine obligatorische vierte Religionsstunde, oder wenigstens die Verwendung einer deutschen Sprachstunde zu religiösen Unterrichtsgegenständen aus. Wir verweisen hierüber auf unsere Ausführungen im Gef. u. B.D.Bl. 1892 S. 74 und 1894 S. 107.
5. Gleichfalls im Interesse des Religionsunterrichts wurde eine Änderung in der Auswahl der in der Volksschule zu memorierenden Lieder und in der Verteilung bezw. Behandlungsweise der biblischen Geschichten

gewünscht. Wir haben diesem Verlangen entsprochen durch unsre Verordnungen vom 8. März 1894 über den evangelischen Religionsunterricht in der Volksschule (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 25 ff.) und vom 17. August 1894 über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in den Mittelschulen (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 155). Zu vergleichen ist hierüber auch die Ausführung im Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 106/7).

6. Die Einführung des Gebrauchs der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Bibelauszugs neben demjenigen der ganzen Bibel für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre ist von der Kirchenbehörde in 2 Diözesansynodalbescheiden erörtert, Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 77 u. 1894 S. 107.

7. Über die beantragten Maßregeln zur Herbeiführung eines regelmäßigen Christenlehrbesuchs haben wir uns in dem Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 60 ff.) ausgesprochen und wir sind auch später wieder darauf zurückgekommen (Ges. u. B.D.Bl. 1894 S. 104).

8. Ein Antrag über Mischehen und konfessionelle Kindererziehung ging dahin: „Die Synode wolle eine Maßregel beschließen, welche geeignet wäre, die evangelische Kirche gegenüber den unberechtigten Eingriffen der katholischen Geistlichen bei Trauungen gemischter Ehepaare und bei Erziehung der Kinder gemischter Ehen zu schützen, insbesondere den Vertretern der Kirchengemeinden das Recht zu gewähren, evangelische Männer, welche ihre sämtlichen Kinder der katholischen Kirche ausliefern, vom Wahl- und Patenrecht auszuschließen.“ Dieser Antrag wurde mit einem an die Kirchengemeinderäte und Geistlichen sich wendenden Zusatz dem Oberkirchenrat zur Kenntnisaufnahme überwiesen. Wir machen auf unsre Darlegung hierüber im Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 76 aufmerksam.

9. Mit den in unsrer Vorlage über die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids enthaltenen Ausführungen hat sich die Generalsynode im wesentlichen einverstanden erklärt. Unser weiteres Verfahren ist Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 72/73 angegeben.

10. Die Bewilligung einer ständigen jährlichen Kirchenkollekte für den Landesverein für innere Mission ist auch in der 1891er Generalsynode zur Sprache gekommen. Wir haben unsre Stellung dazu im Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 73 zur Kenntnisaufnahme gebracht und darnach einen Aufruf zur Erhebung einer einmaligen außerordentlichen Kollekte für genannten Zweck erlassen (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 213 ff.). Sie hatte einen Gesamtertrag von 6062 M. (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 9).

11. Über die Frage der Parochialeinteilung äußern sich die Bescheide Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 55 und 1894 S. 113. Die Ablösung der Stollgebühren wird auf der 1894er Generalsynode zur Vorlage kommen.

IV.

Wir haben weiter diejenigen Anträge und Beschlüsse der 1891er Generalsynode zu erwähnen, deren Erledigung noch aussteht.

1. Die Gründe, welche in der 5. Sitzung der 1891er Generalsynode gegen die baldige Herausgabe einer neuen Sammlung kirchlicher Gesetze geltend gemacht werden mußten, liegen zur Zeit noch vor. Wir suchten dem Bedürfnis einigermaßen entgegenzukommen durch Aufstellung eines alphabetischen Registers über sämtliche von 1861 bis incl. 1891 erschienenen noch gültigen Verordnungen und Bekanntmachungen (Ges.- u. B.D.Bl. 1891 S. 152), sowie durch Mitteilung eines Geschäftskalenders für die evang. Dekanate, Pfarrämter und Pastoralstellen. (Ges.- u. B.D.Bl. 1894 S. 3 u. 13).

2. Die Vorbereitungen zur Erstellung eines vollstümlichen Leitfadens der Kirchengeschichte sind bis jetzt nicht zum Abschluß gekommen.

3. Die Wahl eines andern passenden Titels für „Pastorationsgeistlicher“ ist uns nicht gelungen.

V.

Die außerordentliche Generalsynode 1892 tagte vom 8. bis 15. November.

1. Dieselbe hat drei provisorische kirchliche Gesetze genehmigt, nämlich die Erhebung der Filialgemeinde Billingen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 95 u. 258); die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Waldkirch betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 211 u. 258); die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse am Kadettenhaus in Karlsruhe betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 3 u. 257).

2. Die Generalsynode hat ferner 6 Gesetzentwürfe angenommen, welche nach Allerhöchster Genehmigung Gesetzeskraft erlangt haben, nämlich: Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Zell betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 254); die Bildung einer Diözese Konstanz betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 253); die Konfirmationsordnung betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 250); die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 52 u. 248); die Abänderung der Geschäftsordnung für die Generalsynode betr. (Ges.- u. B.D.-Bl. 1893 S. 2); die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr. (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 3).

3. Außerdem hat die 1892er Generalsynode ihre Zustimmung erteilt zu der Vorlage des Oberkirchenrats betreffs der Änderung der Perikopenammlung. Das darnach gedruckte neue Perikopenbuch, dessen Einführung Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Entschliezung vom 13. Dezember 1892 genehmigt hat, ist mit einer Einführungsverordnung des Oberkirchenrats vom 7. Januar 1893 (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 10) in Gebrauch gegeben.

VI.

Die beiden Generalsynoden haben sich nach verschiedenen Seiten hin mit unsern Diasporaverhältnissen beschäftigt und es ist aus Vorstehendem zu entnehmen, was zur Förderung derselben geschehen ist. Wir fügen in dieser Hinsicht noch einige weitere Mitteilungen bei:

1. Das Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VIII enthält eine dem gegenwärtigen Stande entsprechende tabellarische Übersicht über die Zuteilung der katholischen Orte mit ihren evangelischen Bewohnern an benachbarte evangelische Geistliche zur Pastoration.

2. In dem Bescheid auf die 1892er Diözesansynoden (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 57/58) haben wir eine Darstellung über den gegenwärtigen Stand unserer Diaspora nach Seelenzahl, Pastoration, Aufwand und kirchlichen Bauten veröffentlicht.

3. Mit Bekanntmachung vom 28. April 1893 (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 39) hat der Oberkirchenrat zur Feier des 50jährigen Bestehens des Badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung die Erhebung einer außerordentlichen Landeskirkentollekte für Triberg angeordnet, welche einen Gesamtertrag von 5 759 M. lieferte (Ges.- u. B.D.Bl. 1893 S. 90).

Diese Diasporagenossenschaft hat seit März 1894 einen eigenen Pastorationsgeistlichen.

4. Seit November 1893 wird Todtnau-Schönau durch einen eigenen Vikar pastoriert; in nächster Zeit wird wohl Waldkirch zur Pfarrbesetzung ausgeschrieben werden; Neustadt und St. Blasien sollen eigene Pastoralionsgeistliche erhalten; Singen ist durch ein provisorisches kirchliches Gesetz vom 12. April 1894 zur Kirchengemeinde erhoben worden.

Soweit die in diesen Bericht aufzunehmenden wichtigeren Vorgänge auf kirchlichem Gebiet aus der letzten Periode nicht oben schon im Anschluß an die 1891er und 1892er Generalsynode Erwähnung gefunden haben, teilen wir das Erforderliche unter den üblichen Rubriken nachstehend mit.

C. Lehre.

1. In unserm Volksleben verschärfen sich die konfessionellen Gegensätze, in unsrer evangelischen Landeskirche hat die gegenseitige Befehdung der verschiedenen in ihr vorhandenen Richtungen mehrfach, namentlich in Preßpolemik, einen bedauerlichen Ton eingehalten. Eine äußere Veranlassung dazu wurde durch zwei Druckschriften eines Stadtgeistlichen gegeben, von welchen die eine (1891) Egidy's kirchliche Reformgedanken, die andere (1892) die Berechtigung und Notwendigkeit der liberalen Geistlichen in der Kirche behandelte. Eine Eingabe von einer größeren Anzahl Karlsruher Gemeindeglieder (September 1892) an den Oberkirchenrat findet in den erwähnten Druckschriften einen Widerspruch gegen den Offenbarungsglauben und den zu Recht bestehenden Bekenntnisstand unsrer Kirche, hätte alsbald nach dem Erscheinen der ersten beanstandeten Schrift eine öffentliche Kundgebung der Kirchenbehörde über ihre Stellung zu der betreffenden Angelegenheit erwartet und bittet, da eine solche unterblieben sei, nachträglich um eine solche, in welcher die kirchenrechtliche Seite des vorliegenden Falles erörtert werde. In seiner Antwort an die Petenten vom 28. Oktober 1892 lehnte der Oberkirchenrat eine solche Kundgebung schon aus dem Grunde ab, weil er sich nicht für verpflichtet und nicht für berechtigt erachten könne, sein Verfahren bezüglich des von einem seiner Bediensteten gezeigten Verhaltens öffentlich darzulegen. Aus diesem Grunde müssen wir uns auch jetzt enthalten, darüber eine weitere Mitteilung zu machen, als daß wir in einer Erörterung mit dem Verfasser jener Schriften ihm diejenigen Vorhalte und Bemerkungen gemacht haben, die wir gegenüber seinem litterarischen Vorgehen für angezeigt hielten. Damit übrigens kein Zweifel bestehe, wie die Kirchenbehörde den Bekenntnisstand unsrer evangelischen Landeskirche auffasse, hat während der letzten Generalsynode der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats die Abordnung einer Anzahl Mitglieder derselben empfangen und ihr eine gegebenen Falls zur Mitteilung an die Generalsynode in Aussicht genommene Darlegung des Bekenntnisstandes der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden und des hierwegen zu beobachtenden Verfahrens vorgelesen. Diese Darlegung wurde erläutert und dabei erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unsrer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegentreten werde. Darnach sah sich die Kirchenbehörde auch veranlaßt, die fragliche Darlegung, erweitert durch wörtliche Beifügung der bezüglichen kirchlichen Vorschriften, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. (Ges. u. B.O.Bl. 1892, Nr. XIV.)

2. Auf diese Vorgänge sind wir in unserm Bescheid zu den 1892er Diözesansynoden (Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 58) nochmals zurückgekommen. Es heißt darin u. a.: „Wir beklagen den leidenschaftlichen Ton, in welchem die Diskussionen manchmal geführt worden sind und die damit zusammenhängende Verschärfung der Stellung, welche die in unsrer Landeskirche vorhandenen verschiedenen Richtungen zu einander einnehmen. Wir können es nach keiner Seite hin billigen, daß der Streit, welcher doch einen innerkirchlichen, teilweise theologischen Charakter hat, vielfach in Zeitungsartikeln sich hin und her bewegte und daß auf diesem Boden

unzweifelhaft auch Geistliche ihre Amtsbrüder bekämpften. Es wurde damit die Angelegenheit in Kreise hereingezogen, in denen ihre Behandlung nur verwirrend oder für unsre Kirche schädigend wirken konnte, und wir vermiften dabei nicht selten die Rücksicht, welche ein Geistlicher dem andern schon im Interesse des Standes zu tragen verpflichtet ist. Zudem wir es für notwendig gefunden haben, uns über den gegenwärtigen Bekenntnisstand unsrer Kirche und die bezüglich der Grenzen der Lehrfreiheit geltenden kirchlichen Vorschriften auszusprechen, haben wir zugleich erklärt, daß das Kirchenregiment den bisherigen Bekenntnisstand unsrer Kirche unverändert aufrecht erhalten und einem etwa auf Abänderung desselben gerichteten Antrag entgegentreten werde. Wir sind uns bewußt, in Wahrung der hiermit gegebenen kirchlichen Ordnung nichts versäumt zu haben, können es aber nicht für unsre Aufgabe halten, hierüber von Fall zu Fall uns mit einzelnen Preshimmen auseinander zu setzen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die gemeinsame Liebe zu unserm Herrn und Heiland und die gemeinsame Sorge um die Kirche auch diesen Zwiespalt überwinden werde. Zu unsrer Freude dürfen wir ja auch anerkennen, daß in dem Gegensatz der Meinungen solche Neigungen, welche auf Ausschluß oder Trennung hinielken, doch nur vereinzelt, dagegen vielfach das Bestreben nach brüderlicher Verständigung und nach friedlichem Zusammenwirken in dem Verband unsrer Landeskirche für das Wohl der Gemeinden hervorgetreten sind. Möchten solche Gesinnungen immer mehr die Oberhand gewinnen! Wir leben in einer ernsten Zeit, ernst insbesondere für die evangelische Kirche, die nach rechts und nach links sich zu wehren hat. Da thut ihr vor allem Einigkeit im Innern not und wer sie lieb hat, muß alles vermeiden, was den Frieden und die Eintracht in ihr stören könnte. Da sollen namentlich ihre Diener nicht das hervorheben, was trennt und scheidet, sondern was einigt und verbindet. Und wir haben, gottlob, in unsrer teuern evangelischen Kirche so viel des zum Glauben Notwendigen, worüber kein Zweifel ist, daß wir uns über das Zweifelhafte nicht zu entrüsten und zu hassen brauchen. Wir haben vor allem die Person unseres hochgelobten Herrn und Heilandes und sein heiliges Wort. Wenn wir uns einfach und aufrichtig daran halten, dann werden wir niemals den Seelen, die ihrer Frömmigkeit anders als wir Ausdruck geben, Anlaß zu Ärgernis bieten und Christus wird unser Friede sein."

3. Von den 1893er Diözesansynoden haben sich abermals mehrere mit dem Bekenntnisstand und der Lehrordnung beschäftigt, so daß wir in dem Bescheid auf dieselben (Ges.-u. B.O.Vl. 1894 S. 101—104) auch unsrerseits wieder auf den Gegenstand einzugehen hatten. Von unsern bezüglichlichen Darlegungen nehmen wir gleichfalls einen Teil wörtlich hier auf: „Auch wir empfinden mit allen Freunden der Kirche schmerzlich den oft unnötig verschärften Zwiespalt der verschiedenen Anschauungen, die sich in der Kirche geltend machen wollen, aber wir können bei der Beurteilung derselben uns nicht nach subjektiven Wünschen und Meinungen, sondern nur nach dem geltenden Gesetz richten. Wie wir einerseits die Geltung der christlichen Wahrheit da, wo unsere Macht hinreicht, zu schützen verpflichtet sind, so sind wir andererseits verpflichtet, die Freiheit der Meinungsäußerung innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken zu schützen. Und wir sind auch der Überzeugung, daß, so gefährlich der innerkirchliche Widerstreit der Anschauungen für die Kirche sein kann, doch die willkürliche, nicht in der gesetzlichen Ordnung begründete Beschränkung oder Unterdrückung der freien Meinungsäußerung ihr noch gefährlicher sein würde. Würde allerdings eine Äußerung eines Geistlichen seiner Gemeinde oder dem evangelischen Volke im allgemeinen ärgerniserregend erscheinen, und wäre das gegebene Ärgernis durch deren berufene Organe, dort den Kirchengemeinderat, hier die Generalsynode konstatiert, so hätte der Oberkirchenrat in jedem Fall einzuschreiten; das Urteil müßte sich aber auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen richten. Man kann nur freilich verschiedener Ansicht darüber sein, ob die Grenzen, welche die Kirchenratsinstruktion der Lehrfreiheit zieht, durchaus die richtigen sind. Es ist zu hoffen, daß eine Zeit kommt, wo in Ruhe über die Regelung der Lehrordnung in der Kirche beraten werden kann; gegenwärtig könnte kein Kirchenregiment, wie es auch zusammengesetzt wäre, die Verantwortung übernehmen,

einen derartigen Zankapfel in die Kirche zu werfen. Jedenfalls ist die Kirchenratsinstruktion die jetzt gültige Lehrordnung und die Kirchenglieder haben die Pflicht, ihre Gültigkeit anzuerkennen. Die theologisch gebildeten Kirchenglieder aber, die Geistlichen, müssen auch den Grund und die Tragweite der Bestimmungen dieser Ordnung verstehen, und ihre Sache wird es sein, den etwa bedenklichen Gemeindegliedern zu zeigen, daß eine von einem so weisen und frommen Fürsten wie Markgraf Karl Friedrich gegebene, bei uns seit nun fast 100 Jahren bestehende und vielfach bewährte kirchliche Ordnung dem Bestand des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses unmöglich so gefährlich sein könne, wie es zuweilen dargestellt wird."

D. Kirchenordnung.

1. In dem Verfahren bei Abfassung der Kirchenvisitationsbescheide ist seit vorigem Jahre eine Änderung eingetreten. Dieselben wurden vorher in ihrem ganzen Umfang auf Grund der vorgelegten Akten von dem Oberkirchenrat verfaßt und erlassen. Die durch die Visitationsordnung vom 14. Februar 1882 § 15 eingeführte Vorlesung des Bescheids vor versammelter Kirchengemeinde setzt aber voraus, daß die Bescheide nicht mehr bloß eine kurze Mitteilung über das Visitationsergebnis sowie geschäftliche Bemerkungen und Anordnungen enthalten, sondern ein Urteil über den kirchlichen und sittlichen Stand der Gemeinde und religiöse Mahnungen und Belehrungen in einer für die Kanzel geeigneten Form. Dadurch wurde die Abfassung der Bescheide schwieriger und zeitraubender und es verging längere Zeit von der Kirchenvisitation bis zur Verbescheidung. Zu diesem Mißstand kam der weitere, daß die in den Bescheiden zu gebenden Urteile nicht auf eigener unmittelbarer Wahrnehmung des Bescheidserteilenden, sondern zumeist auf den vorgelegten Berichten und Protokollen beruhten. Dabei lag auch bei gewissenhaftester Sorgfalt die Gefahr nahe, daß die Bescheide den wirklichen Verhältnissen nicht immer in vollem Maße entsprachen. Aus diesen Gründen hat der Oberkirchenrat eine Abänderung der herkömmlichen Einrichtung erwogen und nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß beschlossen, zunächst probeweise die Abfassung des Entwurfs für den in der Kirche vorzulesenden Teil des Bescheids dem Dekan (bezw. dessen Stellvertreter), der die Visitation geleitet hat, zu übertragen. Natürlich mußte sich der Oberkirchenrat dann vorbehalten, an dem Entwurf ohne weiteres alle diejenigen Änderungen vorzunehmen, die ihm nötig schienen. Die neue Anordnung, welche mit der Kirchenvisitationsordnung von 1882 vereinbar war, ohne daß diese geändert werden mußte, traf der Oberkirchenrat durch ein Generale an die Dekanate vom 9. Mai 1893 vorerst auf ein Jahr. Als sie sich bewährt hatte, wurde sie unter dem 17. August 1894 für endgiltig erklärt.

2. In § 8 Abs. 3 der Kirchenvisitationsordnung vom 14. Februar 1882 ist gesagt, daß die Visitationskommission ihre Aufmerksamkeit zu richten habe auf . . . „Orgelspiel, Gesang und Geläute, auf den Zustand der kirchlichen Gebäude und aller ihrer Teile, womöglich auch in den Filialen.“ Da diese Ausdehnung der Visitation auf die Filialen sich selten vollzog, haben wir durch eine Bekanntmachung vom 2. Februar 1892 (Gef.- u. V.O.B. 1892 S. 6/7) angeordnet, „daß die Visitationskommission bezw. der Dekan bei Gelegenheit der zur Kirchenvisitation gehörigen Religionsprüfung in den Filialorten in der Regel auch die Kirche, ihre Ausstattung und Umgebung besichtige, die etwa im Filialorte aufbewahrte Depositenliste stürze und eine Sitzung mit dem Kirchengemeinderat abhalte, in der hauptsächlich die auf das Filial allein bezüglichen Fragen besprochen werden.“

3. Die Visitation der Diasporagenossenschaften war durch eine Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats an sämtliche Dekanate vom 15. September 1883 geordnet. Nach Erlassung der kirchlichen Gesetze vom 6. April 1892 (Zusatz zu § 118 der Kirchenverfassung) und vom 23. November 1892

(Bildung einer Diözese Konstanz) erschien es angezeigt, zur besseren Eingliederung der Diaspora in den Organismus der Landeskirche eine neue Visitationsordnung für die Diasporagenossenschaften zu erlassen. Sie erging unter dem 17. November 1893 (Ges.- u. V.D.Bl. 1893 S. 117) und enthält hauptsächlich Bestimmungen über die thunlichste Anwendung der für die Kirchengemeinden gültigen Ordnungen über Kirchenvisitation und Religionsprüfung auch auf die Diasporagemeinden.

4. Die kirchliche Feier des Geburtsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist vor 1892 jeweils am Geburtstage selbst begangen worden (Ges.- u. V.D.Bl. 1887 S. 63). Der Gottesdienst hat aber an einem Werktage nicht immer und überall die Beteiligung gefunden, welche man von der loyalen Gesinnung unseres Volkes erwarten sollte. Daher wurde mit Allerhöchster Genehmigung den Geistlichen gestattet, im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat die erwähnte kirchliche Feier am nächstgelegenen Sonntag, wie dies schon vorher mit der Feier des Kaiserlichen Geburtstags üblich war, zu halten (Ges.- u. V.D.Bl. 1892 S. 78). Es scheint von dieser Erlaubnis namentlich im Oberland und in der Pfalz Gebrauch gemacht zu werden.

5. Durch die Errichtung eines Krematoriums in Heidelberg wurden wir veranlaßt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und wie eine kirchliche Feierlichkeit bei einer Feuerbestattung zulässig sei. Wir haben diese Frage unter näherer Begründung unserer Auffassung mit den Worten entschieden: „So wenig wir die weitere Verbreitung dieser Neuerung wünschen, so haben wir doch keinen Grund, unsern Geistlichen bei solchen Bestattungen die amtliche Beteiligung zu verbieten, wenn sie begehrt und ihr eine würdige Stellung eingeräumt wird. (Ges.- u. V.D.Bl. 1892 S. 80.)

6. Für eine würdige und erhebende Gestaltung des Kultus ist Orgelspiel und Gemeindegesang von sehr großer Bedeutung. Obwohl in den letzten Jahren eine größere Anzahl von Kirchen mit neuen Orgeln versehen worden sind und die betreffenden Gemeinden dafür zum Teil erhebliche Opfer gebracht haben, sind doch an vielen Orten noch mangelhafte Instrumente vorhanden. Um unsererseits mehr und mehr eine Besserung herbeizuführen, haben wir unter dem 8. April 1892 eine neue Verordnung über das Orgelbauwesen in den evangelischen Kirchen erlassen, welche die erforderlichen Anweisungen giebt für Instandhaltung der Orgeln, den Bau neuer Orgeln und die Bormahme von Hauptausbesserungen an älteren Werken, sowie über die Aufgaben der Orgelbaukommissäre. (Ges.- u. V.D.Bl. 1892 Nr. III.)

Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir auch die Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. März 1894 über die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer (Ges.- u. V.D.Bl. 1894 S. 84 ff.). In § 5 derselben wird im allgemeinen ein Betrag von 100 M. als zureichende Vergütung für besagten Dienst betrachtet. Nicht wenigen unserer Kirchengemeinden erwächst daraus gegen früher ein Mehraufwand.

7. Um Hebung und Verschönerung des Kirchengesangs hat sich seit Jahren der unter Leitung des Herrn Oberhofpredigers D. Helbing stehende „Evangelische Kirchengesangverein für Baden“ ein sehr dankenswertes Verdienst erworben. Wir entnehmen einem Bericht des Vorstandes, daß von 1881 bis 1893 die Zahl der Kirchenchöre von 45 auf 118, die der Mitwirkenden von 1490 auf 4766 gestiegen ist. Der Verein feierte am 4. Juni 1893 in Eberbach ein sehr schönes und gelungenes (siebentes) Kirchengesangsfest; das nächste wird wohl 1895 in Freiburg gehalten werden. Die von Zeit zu Zeit erscheinenden „Mitteilungen an die zum evangelischen Kirchengesangverein für Baden gehörenden Vereine“ pflegen wir den Geistlichen und Kirchengemeinderäten in entsprechender Anzahl von Exemplaren zur Kenntnis zu bringen. (Ges.- u. V.D.Bl. 1892 S. 198.)

8. Die Mitwirkung bei der Fürsorge für die kirchlichen Kunst- und Baudenkmale haben wir unsern Pfarrämtern, Kirchengemeinderäten, Dekanaten und Kirchenbauinspektionen wiederholt empfohlen. In einer bezüglichen Bekanntmachung vom 11. November 1891 (Ges.- u. B.O.Bl. 1891 S. 149) ist dies neuerdings geschehen mit der Anleitung, was von den kirchlichen Ortskollegien, wie auch seitens der Pfarrkonferenzen und Diözesansynoden für den genannten Zweck geleistet werden kann und soll.

E. Unterricht.

1. Das staatliche Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 ist von uns in unserm Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VII veröffentlicht worden. Desgleichen haben wir in dem Blatt 1894 Nr. V diejenigen staatlichen Verordnungen zum Vollzug besagten Gesetzes, welche für unsere Geistlichen von Wichtigkeit sind, bekannt gegeben. Für den Religionsunterricht ist besonders § 23 des neuen Schulgesetzes bedeutsam. Er trägt dem konfessionellen Religionsunterricht an Schulen, wo kein eigener Lehrer dafür vorhanden ist, eine schätzenswerte Rücksicht. Unser Bescheid auf die 1891er Diözesansynoden (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 75) bringt den erwähnten Paragraphen zum Abdruck mit der Bemerkung: „Es wird nun Sache der Aufsichtsbehörden über den Religionsunterricht sein, die damit eingeräumten Begünstigungen desselben in Anspruch zu nehmen.“

2. Die Verordnung vom 8. März 1894 über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts haben wir oben schon erwähnt unter Hinweis auf die darin enthaltene Ausführung eines Beschlusses der 1891er Generalsynode. Eine nähere Darlegung der Änderungen, welche besagte Verordnung bezüglich der Auswahl und Beschränkung des Unterrichtsstoffs herbeiführt, findet sich im Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden (Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 106).

3. In einigen Diözesansynodalbescheiden haben wir schon den Nutzen hervorgehoben, welcher aus freien Konferenzen von Geistlichen und Lehrern für die Erfüllung der beiden gemeinsamen Aufgaben hervorgehen kann. Zu unserm Bedauern haben solche Konferenzen, die in einer Anzahl von Oberländer Diözesen gehalten zu werden pflegten, Angriffe in der Presse erfahren, die wir nur als ungerechtfertigt bezeichnen können. Wir verweisen auf unsere letztmalige Kundgebung hierüber in dem Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden, Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 107.

4. Die Vergütung des Religionsunterrichts an Mittelschulen ist durch einen Erlaß des Großh. Oberschulrats vom 4. November 1891 Nr. 21796 gleichheitlich und sachgemäß geregelt worden. Vom 1. Januar 1892 an wurde diese Vergütung, soweit der Unterricht nicht Anstaltslehrern innerhalb des geordneten Stunden- deputats übertragen ist, für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf 80 M. für andere Lehrer auf 60 M. für die Wochenstunde festgesetzt. In dem Ges.- u. B.O.Bl. 1891 S. 151 haben wir besagten Erlaß zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5. In den letzten Jahren war die Aussicht geschwunden, daß Theologen als Religionslehrer an Mittelschulen Staatsdieneigenschaft erlangen und zu Professoren ernannt werden konnten. Wir mußten diesen Zustand als einen mißlichen erkennen, weil dadurch der betr. Religionsunterricht nur noch von unständigen öfters wechselnden Lehrern hätte erteilt werden können. Unsere Vorstellungen in einer Reihe von Einzelfällen haben den erwünschten Erfolg gehabt, daß unter dem 23. Mai 1891 eine Landesherrliche Verordnung erschienen ist „die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betr.“, durch welche Kandidaten des geistlichen Standes und Geistlichen der christlichen Kirchen durch Ableistung einer Prüfung mit einem mittleren

Maß von Anforderungen der Weg zur Anstellung in der Eigenschaft als wissenschaftliche Lehrer an Mittelschulen eröffnet worden ist (Ges. u. B.D.Bl. 1891 S. 108). Bereits haben mehrere unserer jüngeren Theologen von dieser Zulassung mit günstigem Erfolg Gebrauch gemacht.

F. Stand der Geistlichen.

1. Der bevorstehenden Generalsynode werden mit Allerhöchster Genehmigung vom 6. November d. J. zwei Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer und die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

2. Zur Erleichterung und Beförderung des Studiums der Theologie bestehen in unserm Lande eine erhebliche Anzahl von Stipendien, welche teils vom Oberkirchenrat, teils von den Großh. Staatsbehörden bezw. von besonderen Verwaltungsräten vergeben werden. Eine Übersicht derselben zugleich mit den Vorschriften für die Bewerbungen enthält unser Ges. u. B.D.Bl. von 1893 S. 93 ff. Unter diesen Stipendien befanden sich seit längeren Jahren auch diejenigen, welche aus der Karfreitagskollekte flossen. Letztere war diesem Zweck zu einer Zeit zugewendet worden, da noch ein spürbarer Mangel an Theologie-Studierenden bestand. Nachdem dieser sich gehoben hat, beabsichtigt der Oberkirchenrat zwar die im Bezug von Karfreitagsstipendien schon Befindlichen darin zu belassen, weiterhin aber den Ertrag der Karfreitagskollekte zur Unterstützung armer Gemeinden mit Einschluß der Diasporagenossenschaften für ihre kirchlichen Bedürfnisse (sowohl Bau- als auch andere Bedürfnisse) zu bestimmen. Damit wird zugleich mehrfachen Anträgen von Diözesansynoden Genüge gethan. (Ges. u. B.D.Bl. 1894 S. 111 und 112.)

3. Die Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten vom 20. Juni 1865 war in manchen Beziehungen nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, sie bedurfte der Ergänzung und teilweisen Umgestaltung. Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß und mit Allerhöchster Genehmigung unter dem 10. Mai 1893 eine neue Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten erlassen (Ges. u. B.D.Bl. 1893 Nr. IV.), welche deren Verwendung als Vikare, Pfarrverwalter und Pastoralionsgeistliche, ihre Gehaltsverhältnisse, Dienstobliegenheiten, Standespflichten, ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung und ihre Beaufsichtigung regelt.

4. Die am 12. November 1888 erlassene Verordnung über die Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen haben wir schon in unserm Bericht an die 1891er Generalsynode (S. 14) erwähnt. Hier wollen wir auf den Bescheid aufmerksam machen, der in Nr. IV. des Ges. u. B.D.Bl. von 1894 S. 46—52 auf die 1892er und 1893er Pfarrsynoden erteilt worden ist und wieder einen erfreulichen Einblick in die wissenschaftliche Arbeit und Weiterbildung unserer Geistlichkeit gewährt. Die Wahl der gestellten und behandelten Aufgaben ist zugleich ein bemerkenswerter Beweis, wie die soziale Frage auch unsre Geistlichkeit beschäftigt.

5. Seit Juni 1891 betrug der Zugang zu unsrer Geistlichkeit aus 8 theologischen Hauptprüfungen 109 Kandidaten. Von diesen sind 25 zur Zeit im Kirchendienst noch nicht verwendet. Gestorben sind 35 Geistliche, darunter 12 Pensionäre und 2 Vikare. In Ruhestand wurden versetzt 15, in andere Dienstverhältnisse sind übergetreten 14, ausgeschieden sind 3, darunter wider Willen 2 Vikare. Die Entlassung im Disziplinarweg auf Grund von § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr., wurde gegen einen Pfarrer nach Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats ausgesprochen, das Verfahren ist aber 3. Zt. noch nicht abgeschlossen.

6. Pfarreibefehlungen haben seit oben genanntem Zeitpunkt stattgefunden: Durch Gemeindevahl 43, durch Patronatsherrschaften 24, nach Absatz 2 des § 97 der Kirchenverfassung 1, nach § 97 a der Kirchenverfassung 16, von welchen bereits 8 für endgültig erklärt worden sind.

G. Christliches Gemeindeleben.

Einen wenn auch nur bedingten Maßstab für den in unserm evangelischen Volke vorhandenen kirchlichen und religiös-sittlichen Sinn geben die statistischen Tabellen an die Hand, welche jährlich mit den Diözesansynodalbescheiden veröffentlicht werden. Wir wollen aus denselben einige Angaben der letzten drei Jahre verglichen mit denjenigen von 1884 hier zusammenstellen.

		1884.	1892.	1893.	1894.
1. Kirchgänger	o/o	27,8	28,1	28,4	27,8
2. Abendmahlsgäste	"	53,6	53,3	54,2	55,3
3. Kirchenopfer, auf den Kopf	Pf.	16,3	18,0	19,5	20,3
4. Landeskollekten, auf den Kopf	"	3,8	4,5	4,3	4,8
5. Sammlungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke, auf den Kopf	"	25,5	33,8	21,9	40,3
6. Uneheliche Geburten	o/o	6,7	8,0	8,0	8,1
in den größeren Städten	"	8,6	9,7	9,6	10,0
7. Ungetraute evangelische Ehepaare	"	1,7	2,5	2,8	2,8
in den größeren Städten	"	7,4	9,5	11,6	10,1
8. Ungetraute gemischte Paare	"	8,9	4,9	10,8	10,9
in den größeren Städten	"	14,7	7,1	17,8	16,9
9. Ungetauft gebliebene Kinder	"	2,0	1,1	1,9	2,0
in den größeren Städten	"	7,9	4,8	9,7	8,4

Es ergeben sich daraus keine erheblichen Schwankungen. Im allgemeinen kann man sagen, daß die in freiwilligen Gaben sich äuffernde Liebesthätigkeit in steter Zunahme begriffen ist und bis jetzt auch durch die kirchliche Steuerpflicht noch keine Einbuße erlitten hat.

2. Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine bestehen in großer und gleichfalls steigender Zahl. Wir erwähnen aus neuerer Zeit die vor 2 Jahren eingeweihte Anstalt für Epileptische in Kork und das in der Errichtung begriffene Diakonissenhaus in Freiburg. Für die schon länger bestehende Idiotenanstalt in Rosbach haben wir mit Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. (Ges.- u. B.O.-Bl. 1894 S. 128) die Erhebung einer Kollekte in allen evangelischen Gemeinden den Diözesansynoden empfohlen. Durch Benehmen mit den Vorständen der bestehenden Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder ist die Kirchenbehörde in nähere Fühlung mit der Leitung dieser Anstalten getreten.

3. Die seit Jahren erhobenen Klagen über Sonntagsentheiligung, über Unbotmäßigkeit und Zügellosigkeit der Jugend, über ungehörigen Wirtshausbesuch, übertriebene Vergnügungssucht treten uns in Kirchenvisitationen und Diözesansynodalverhandlungen immer wieder entgegen. Auch unser letzter Diözesansynodalbescheid hat sich damit beschäftigt (Ges.- u. B.O.-Bl. 1894 S. 109 u. 110). Daß die Ausgaben für Lustbarkeiten in weiten Kreisen der ärmeren und mittleren Bevölkerung in keinem Verhältnis stehen zu der bedrängten Lage der Landwirtschaft und des Gewerbes dürfte nicht zu bezweifeln sein.

4. Das staatliche Eingreifen in das soziale Leben durfte neuerdings auch kirchlicherseits begrüßt werden bei den Vorschriften über die Gewerbeordnung und über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage. Mit dem 1. April 1892 sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffs Abänderung der Gewerbeordnung und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. März 1892 betreffs Vollzug der Gewerbeordnung ins Leben getreten. Wir haben die Geistlichen und Kirchengemeinderäte in einer Bekanntmachung vom 11. April 1892 (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 54 ff.) auf diese für unser christliches Volksleben hochwichtigen Bestimmungen hingewiesen und damit einzelne Auszüge aus der Gewerbeordnung veröffentlicht, namentlich soweit die Vorschriften auf die Sonntagsruhe, auf die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen, sowie auf die Wahrung und Hebung der Sittlichkeit sich beziehen.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage haben wir am 7. Juli 1892 veröffentlicht (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 198 ff.). Für unsere evangelische Kirche ist darin besonders wichtig der bessere Schutz des Karfreitags und des Buß- und Bettags in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat. Zu diesen sind nach einer Erklärung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts auch die mit evangelischen Pastorationsstellen versehenen Gemeinden zu rechnen (Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 82). Daß ein gleicher Schutz wie dem Karfreitag auch dem Fronleichnamstag an allen Orten, wo die katholische Konfession Pfarrechte hat, gewährleistet wird, hat in verschiedenen Gemeinden der Pfalz große Aufregung hervorgerufen, welche in den Diözesansynoden von Ladenburg-Weinheim, Eppingen und Sinsheim zum Ausdruck gekommen ist. Man wollte lieber den Vorteil wieder drangeben, den die Evangelischen damit haben, daß der Karfreitag überall, wo sie Pfarrechte haben, voller und ungestörter Feiertag ist. Was unsrerseits darüber zu bemerken war, haben wir in dem Diözesansynodalbescheid vom 15. Mai d. J. (Ges. u. B.O.Bl. 1894 S. 108/9) niedergelegt.

Bezüglich der Sonntagsfeier erwähnen wir noch eine durch unsre Vorstellung veranlaßte Zusatzbestimmung zu § 43 des Eisenbahnbetriebsreglements mit Einschränkung des Viehtransports an Sonn- und Feiertagen (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 79).

Von bessernden Einflüssen, welche die neuen Bestimmungen über Gewerbeordnung und Sonntagsfeier auf unser christliches Volksleben ausüben, läßt sich in so kurzer Zeit noch kein Rühmens machen. Es kommt eben darauf an, daß der Geist der Religiosität und der Humanität in immer weiteren Kreisen die wohlgesinnten Glieder der Kirche erfülle, damit sie durch ihr Vorbild in Familie und Gemeinde, durch herzhafte Bekämpfung schädlicher Zustände und Strömungen und durch treue Mitarbeit an gemeinnützigen Unternehmungen der christlichen Liebe für die Irrenden, Fehlenden und Notleidenden ihren evangelischen Glauben lebendig erweisen in guten Werken und die Lehre Gottes unseres Heilandes zieren in allen Stücken.

H. Kirchensteuern.

1. Die Vorbereitungen zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer (vgl. hierzu Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 53/54 u. 101 ff., sowie 1894 S. 115) sind nunmehr soweit gediehen, daß die Beschlußfassung über den ersten Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag, welcher die Jahre 1895—1899 umfaßt, durch die Generalsynode stattfinden kann.

Das Erscheinen einer Verordnung über die Feststellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Jahr 1895 nach dem Gesetz vom 18. Juni 1892 in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlüge und der sich darnach ergebenden Kirchensteuerschuldigkeiten steht bevor. Die weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften sind in der Ausarbeitung begriffen.

2. In den 3 letzten Bescheiden auf die Diözesansynoden (Ges.- u. B.D.Bl. 1892 S. 80/82, 1893 S. 54/55 u. 1894 S. 114/115) haben wir jeweils Angaben gemacht, wo und wie die Erhebung von örtlich kirchlichen Steuern geschehen ist. Wir verweisen zugleich auf das in unserer Vorlage über das Kirchenvermögen S. 38 und Anlage VI dazu Gesagte und fügen bei, daß im Jahre 1894 die Erhebung solcher Steuern einzurichten war in folgenden weiteren Kirchengemeinden: Lengenrieden, Heidelberg, Ostersheim, Nonnenweier und Weiler bei Einsheim. Das Bedürfnis nach Erhebung von Ortskirchensteuern ist für die Kirchengemeinde Heiligkreuzsteinach mit dem Jahre 1894 in Wegfall gekommen. Die Anzahl der Kirchengemeinden, in welchen für das Jahr 1894 solche Steuern zu erheben sind, beträgt somit $(29 + 5 - 1 =) 33$.

Erstmals für das Jahr 1895 werden Kirchensteuervoranschläge aufzustellen sein in den Kirchengemeinden Schönau bei Heidelberg, Großsachsen, Dilsberg, Elsenz, Rosenbergl, Neckarburken, Zuzenhausen, Büchenbronn und Schmieheim.

Karlsruhe, 14. November 1894.

